OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301624/2/GS/PP

Datum: Linz, 9. November 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A.K., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T.R., X, W., vom 23. Juni 2017, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 24. November 2016, GZ: BZ-Pol-77017-2016, wegen einer Verwaltungsstrafe nach § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels eines rechtswirksam erlassenen Bescheides als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 24.11.2016, GZ: BZ-Pol-77017-2016, wurde über A.K. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 111 ASVG eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.180 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 146 Stunden verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde von A.K., nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T.R., Beschwerde vom 23.06.2017 erhoben. Darin wird vorgebracht, dass mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, LVwG-301442/2/GS/JB, die Beschwerde der P. GmbH gegen das genannte Straferkenntnis als unzulässig zurückgewiesen worden wäre. Der hier nunmehr einschreitende Rechtsvertreter habe nur die Vollmacht für die P. GmbH gelegt bzw. sich darauf berufen. Es sei festzuhalten, dass das Straferkenntnis vom 24.11.2016 dem Rechtsvertreter der P. GmbH zugestellt worden wäre, nicht jedoch dem Rechtsvertreter des A.K. Mit Schreiben des Rechtsvertreters vom 16.06.2017 wäre die Vollmacht auch für A.K. gegenüber der belangten Behörde gelegt und um Zustellung des Straferkenntnisses vom 24.11.2016 ersucht worden. Mit Schreiben der Behörde vom 23.06.2017 wäre mitgeteilt worden, dass mit Erteilung der Vollmacht der allenfalls vorliegende Zustellmangel als geheilt zu betrachten sei. Folge man dieser Ansicht, so sei die Heilung des Zustellmangels per 16.06.2017 eingetreten, sodass die gegenständliche Beschwerde innerhalb offener Frist erstattet worden wäre.

I.3. Am 04.07.2017 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Das angefochtene Straferkenntnis betreffend A.K. wurde dem Rechtsanwalt Mag. T.R., X, W., nach dem aktenkundigen Zustellnachweis am 28.11.2016, adressiert an seine Kanzleianschrift, zugestellt.

Mit einem mit 02.06.2017 datierten Schreiben, das der belangten Behörde mit E-Mail vom 16.06.2017 übermittelt wurde, gab Rechtsanwalt Mag. T.R. bekannt, nunmehr Herrn A.K. rechtsfreundlich zu vertreten. Die Auftrags- und Mandatserteilung war somit am 02.06.2017.

I.4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt einliegenden Unterlagen.

II. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

II.1. Gemäß § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.
Nach Abs. 2 richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

Gemäß § 10 Abs. 1 erster Teilsatz Rechtsanwaltsordnung (RAO) ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, die Vertretung einer Partei zu übernehmen, und kann dieselbe ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§ 7 Zustellgesetz (ZustG) besagt: Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

II.2. Die entsprechend der Zustellverfügung erfolgende Zustellung an eine Person, die zu Unrecht als Zustellungsbevollmächtigter der Partei angesehen wird, vermag gegenüber der Partei keine Rechtswirkungen zu entfalten. Die fehlerhafte Bezeichnung einer Person als Empfänger in der Zustellverfügung kann auch nicht heilen, weil kein Fall des § 7 ZustG vorliegt (vgl. VwGH 26.02.2014, 2013/04/0015 mwN).

Verfahrensgegenständlich wurde das Straferkenntnis zuhanden des Rechtsanwaltes Mag. T.R. an dessen Kanzleianschrift adressiert und am 28.11.2016 zugestellt. Dieser konnte aber nach obigen Ausführungen nicht Zustellbevollmächtigter des A.K. sein, da er zum Zustellzeitpunkt keine Vollmacht des A.K. hatte. In Zusammenschau mit den obigen Ausführungen konnte daher die Zustellung an den Rechtsanwalt keine Erlassung des Bescheides bewirken.

Grundsätzlich kommt das Vollmachtsverhältnis durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Machtgebers gegenüber dem Vertreter (interne Vollmachtserteilung) zustande. Diese Rechtswirkung tritt allerdings nur ein, wenn die betreffende Person auch zur Vornahme der entsprechenden Verfahrenshandlung „bereit“ ist (vgl. VwGH 19.09.1996, 95/19/0063). Für ein wirksames Vollmachtsverhältnis ist es somit wesentlich, dass die Bevollmächtigung auch angenommen wird (vgl. dazu auch VfSlg 17.984/2006 sowie VwGH 20.01.2011, 2009/22/0068).

Aufgrund der Beschwerdeausführungen und des Akteninhaltes ist das Auftrags- und Mandatsverhältnis des Rechtsanwaltes Mag. T.R. für das gegenständliche Verfahren erst am 02.06.2017 – und somit jedenfalls nach Zustellung des Straferkenntnisses – erteilt worden. Zum Zustellungszeitpunkt konnte der einschreitende Rechtsanwalt nicht als Zustellungsbevollmächtigter des A.K. angesehen werden.

Auch eine Heilung durch tatsächliches Zukommen war – wie oben entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur schon ausgeführt – nicht möglich, weil der Bescheid an einen unrichtigen Empfänger adressiert war (siehe dazu auch Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23.09.2015, LVwG-410825/6/KLe/BZ).

III. Zulässigkeit/Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 BVG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund der zitierten Judikatur (sh. oben) weicht die ggst. Entscheidung weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf die grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger